

# **Schulverband Nützen-Lentförhden**

## **Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbands Nützen-Lentförhden**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nützen-Lentförhden vom 20.08.2009 folgende Satzung für die "Betreute Grundschule des Schulverbands Nützen-Lentförhden erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Träger der „Betreuten Grundschule“ in Nützen und in Lentförhden ist der Schulverband Nützen-Lentförhden. Die Einrichtung übernimmt die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Schulen seines Verbandes im Anschluss an den Unterricht.

### **§ 2**

#### **Leitung**

Die Leitung der „Betreuten Grundschule“ übernimmt der Schulverband Nützen-Lentförhden, vertreten durch den Vorstandsvorsteher bzw. seinen Vertreter.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulverbandes in Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschulen in Nützen und Lentföhrden. Die Eltern der betreuten Kinder erhalten ein Mitspracherecht im Sinne des Schulgesetzes.

### **§ 4**

#### **Zeiten**

- (1) Die regelmäßige Betreuung findet von Montag bis Freitag im Anschluss an den Unterricht der verlässlichen Grundschule bis 17:00 Uhr statt.
- (2) An den beweglichen Ferientagen und an den Schulentwicklungstagen wird eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, falls mindestens fünf Kinder dafür schriftlich angemeldet sind.
- (3) In den Schulferien wird eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, falls mindestens fünf Kinder dafür schriftlich angemeldet sind.
- (4) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Betreute Grundschule besteht nicht.
- (5) Kinder mit ansteckenden Krankheiten sowie mit Läusebefall dürfen nicht an der Betreuten Grundschule teilnehmen.
- (6) Die Betreute Grundschule ist von den Sorgeberechtigten telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Kind vorzeitig abgeholt werden soll oder nicht an der Betreuung teilnehmen wird.
- (7) Sollte durch höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Umstände kein Personal zur Verfügung stehen, muss die Einrichtung geschlossen bleiben.

## § 5

### Betreuungsentgelte ab dem 01.08.2015

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliches Betreuungsentgelt bei Betreuung bis 13:30 Uhr	Monatliches Betreuungsentgelt bei Betreuung bis 15:00 Uhr	Monatliches Betreuungsentgelt bei Betreuung bis 16:00 Uhr	Monatliches Betreuungsentgelt bei Betreuung bis 17:00 Uhr
ein	12,00 €	21,50 €	27,50 €	33,50 €
zwei	24,50 €	42,50 €	55,00 €	67,00 €
drei	36,50 €	64,00 €	82,50 €	100,50 €
vier	49,00 €	85,50 €	110,00 €	134,00 €
fünf	61,00 €	106,50 €	137,50 €	167,50 €

- (2) In Härtefällen kann der Vorstandsvorsteher auf Antrag eine zeitlich befristete Aufnahme erteilen.
- (3) Sollten mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig betreut werden, ermäßigt sich das für sie zu bezahlende Betreuungsentgelt nach (1) für jedes Kind um jeweils 30%.
- (4) Die zu zahlenden Betreuungsentgelte werden jeweils zum Ersten eines Monats per Lastschrift vom Amt Kaltenkirchen-Land eingezogen (12 Beitragsmonate).
- (5) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung bedarf der vorherigen und verbindlichen schriftlichen Anmeldung und ist für Kinder der Betreuten Grundschule kostenlos. Für andere Kinder der Grundschule, wird für jeden in Anspruch genommenen Betreuungstag 7,50 € berechnet. Falls das Betreuungsangebot trotz Anmeldung nicht genutzt wird ist der Beitrag trotzdem zu zahlen.

## **§ 6**

### **Aufnahme**

Die Aufnahme in die "Betreute Grundschule" ist schriftlich mit einer Eintrittserklärung beim Schulverband Nützen-Lentförden einzureichen. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (01.08. oder 01.02. eines Jahres) vorliegen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

## **§ 7**

### **Austritt**

Der Austritt aus der „Betreuten Grundschule" ist zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Eine entsprechende Kündigung ist schriftlich beim Schulverband Nützen-Lentförden einzureichen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

## **§ 8**

### **Fortbestand**

Der Träger behält sich vor, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Schulhalbjahres über den Fortbestand der Einrichtung zu entscheiden.

## **§ 9**

### **Hausordnung**

Für die "Betreute Grundschule" gilt die jeweilige Schulordnung als Hausordnung.

## **§ 10**

### **Konfliktsituationen**

In Konfliktsituationen entscheidet der Vorstandsvorsteher. Gegen diese Entscheidung ist Berufung bei der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nützen-Lentförden möglich.

## **§ 11**

### **Übergangsregelung**

Für das Schuljahr 2015/2016 beginnt die Zahlungspflicht für die Anmeldungen zum 1. Schulhalbjahr (01.08.2015) erst am 01.09.2015.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung vom 20.08.2009, die erste Nachtragssatzung vom 07.04.2011 und die zweite Nachtragssatzung vom 14.08.2013 aufgehoben.

Lentförden, den 29.07.2015

gez.: Norbert Dähling  
Schulverband Nützen-Lentförden  
Der Vorstandsvorsteher